

35 C 41/09  
(Geschäftsnummer)



# Amtsgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Rechtsstreit

Havelländische Stadtwerke GmbH, GF: Weihrauch u. Beinhözl, Mielestraße 2, 14542  
Werder,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigt:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt Holger Catenhusen, Breitenbachplatz 3 A,  
14554 Seddiner See, AZ: 73/09

hat das Amtsgericht Potsdam

im schriftlichen Verfahren am 30.3.2010

durch die Präsidentin des Amtsgerichts Dreusicke

*für Recht erkannt:*

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung von 120 % des beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagten Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

**Tatbestand:**

Die Klägerin ist ein örtlicher Gasversorger, der als Grundversorger gem. § 36 Abs. 2 EnWG festgestellt wurde.

Sie belieferte die Beklagten mit Gas für die Verbrauchsstelle

Aufgrund eines Gaslieferungsvertrages vom 1.4.2003. Der mit „Gasliefervertrag für Sondervertragskunden - außertariflich“ überschriebene Vertrag sieht in § 2 Abs. 2 EnWG die Lieferung zum Sonderpreisschlüssel vor. Ferner enthält § 2 Abs. 3 des Vertrages folgende Regelung:

*Ändern sich die öffentlich gemachten Tarife und ergänzende Bedingungen der HSW, so ist diese berechtigt, die Sonderpreise angemessen zu verändern. Die Änderung wird wirksam mit der Veröffentlichung der Tarife und Sonderpreise und dem darin angegebenen Zeitpunkt. Die HSW ist berechtigt, bei der Preisänderung neue Sonderpreisschlüssel zu bilden, bzw. bestehende Sonderpreisschlüssel aufzugeben....*

§ 4 des Vertrages verweist im Übrigen auf die Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“ (AVBGasV vom 21.6.1979), die jeweils gültigen Tarife, Sonderpreise und Anschlusskosten für die Erdgasversorgung bzw. Gasversorgung aus Flüssiggas der HSW sowie die „Ergänzende Bedingungen der Havelländischen Stadtwerke GmbH für die Gasversorgung“.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Gaslieferungsvertrag für Sondervertragskunden Anlage K1 (Blatt 30 der Akte) sowie die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (Blatt 31 ff. der Akte) und die Gasgrundversorgungsverordnung (Blatt 38 ff. der Akte) verwiesen.

Die Klägerin macht mit vorliegender Klage Restforderungen für den Zeitraum 28.5.2004 bis 26.5.2008 in Höhe von insgesamt 856,11 € geltend.

Für den Abrechnungszeitraum 28.5.2004 bis 28.5.2005 erstellte sie eine Rechnung mit Rechnungsdatum 1.7.2005 über einen Rechnungsbetrag von 1.067,94 €. Sie legte ihrer Rechnung Arbeitspreise von 0,036300 €, 0,038800 €, 0,040800 € je kW/h zugrunde. Aufgrund der Abschlagszahlungen der Beklagten ergab sich ein Guthaben von 11,06 €, dass die Klägerin mit offenstehenden Forderungen verrechnet hat.

Für den Abrechnungszeitraum 29.5.2005 bis 31.5.2006 berechnete die Klägerin mit Rechnung vom 16.6.2006 € 1.098,21. Der Rechnung lagen Arbeitspreise von 0,040800 €, 0,046300 € sowie 0,050600 € pro kW/h zugrunde. Ihre offenen Forderung für diesen Abrechnungszeitraum beläuft sich auf 210,94 €.

Für den Abrechnungszeitraum 1.6.2006 bis 28.5.2007 berechnete sie mit Rechnung vom 29.6.2007 einen Betrag von 937,93 €. Die Arbeitspreise beliefen sich für diesen Abrechnungszeitraum auf 0,050600 €, 0,054100 €, 0,049300 € sowie 0,053100 € kW/h. Ihre offenen Forderung beziffert die Klägerin unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen der Beklagten auf 24,93 €. Für den Abrechnungszeitraum 29.5.2007 bis 26.5.2008 stellte die Klägerin mit Rechnung vom 20.06.2008 1.533,24 € in Rechnung. Als Arbeitspreis setzte die Klägerin 0,049300 € sowie 0,052800 € kW/h an. Für diesen Abrechnungszeitraum macht sie noch 620,24 € geltend.

Die Klägerin vertritt die Ansicht, die von ihr vorgenommenen Preisänderungen seien wirksam. Auf eine Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel in § 2 Abs. 3 des Vertrages für Sondervertragskunden, könnten sich die Beklagten nicht berufen, da sie wie Tarifkunden zu behandeln seien, sodass für sie bis zum 31.3.2007 § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV und seit dem 1.4.2007 § 5 Abs. 2 GasGVV zu Preisanpassungen berechtige.

Bei dem Versorgungsvertrag vom 1.4.2003 handele es sich nicht um einen Sonderkundenvertrag, da der Gaspreis nicht individuell mit den Beklagten vereinbart worden sei, sondern der Beklagte als Haushaltskunde und Versorgungsberechtigter Netzverbraucher auf der Grundlage eines veröffentlichten und allgemeinen Tarifpreises versorgt wurde. Im Übrigen ergebe sich das Recht zur Preisanpassung unmittelbar aus § 4 des Gasversorgungsvertrages, der auf die Regelung der AVBGasV verweise und diese zum Vertragsbestandteil mache. Zumindest sei § 4 AVBGasV als konkludent vereinbart anzusehen, zumal die Anpassung der Arbeitspreise auch der Billigkeit entspreche, da sie nur die Steigerung der Bezugskosten, die sie selbst habe, tragen müssen, an die Kunden weitergegeben habe, wobei sie allerdings die Bezugskostensteigerungen nicht in vollem Umfang auf die Kunden abgewälzt habe.

Ferner vertritt die Klägerin die Ansicht, dass kartellrechtliche Vorfragen im vorliegenden Falle nicht maßgeblich seien.

Sie beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, an sie 856,11 € nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 210,94 € seit dem 3.7.2006, aus 24,93 € seit dem 16.7.2007 sowie aus 620,24 € seit dem 7.7.2008 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie sind der Ansicht, dass das Amtsgericht Potsdam sachlich unzuständig sei, da der Beklagten zu 1. Schadensersatzansprüche aufgrund der Kollusion der Klägerin mit ihrem Lieferanten der VNG zustehe.

Die Klägerin habe ihre marktbeherrschende Stellung bei der Preisgestaltung ausgenutzt. Die kartellrechtlichen Fragen seien als Vorfrage im vorliegenden Verfahren zu klären, sodass das Landgericht Potsdam zuständig sei.

Ferner sei der Beklagte zu 2. nicht passivlegitimiert, da in seiner Person kein Vertrag mit der Klägerin durch sozialtypisches Verhalten zustande gekommen sei; denn die Klägerin habe durch die Gaslieferung lediglich den mit der Beklagten zu 1. bestehenden Vertrag erfüllen wollen. Die Beklagten vertreten die Auffassung, die Preisanpassungsklausel in § 2 des Gaslieferungsvertrages sei unwirksam, da sie die Verbraucher unangemessen benachteilige. Die Klausel sehe lediglich ein Recht des Versorgungsunternehmens zur Preisanpassung vor, nicht aber eine Pflicht zur Änderung bzw. Senkung der Sonderpreise bei fallenden Tarifen.

Die Klägerin könne ein Recht zur Preisanpassung auch nicht auf § 4 AVGGasV oder § 5 GasGVV stützen, da es sich bei dem Versorgungsvertrag um einen Vertrag für Sondervertragskunden und nicht für Tarifikunden handle. Die Klägerin habe die Regelungen der AVBGasV bzw. der GasGVV auch nicht unverändert in den Sonderkundenvertrag übernommen, sondern in § 2 des Vertrages eine eigenständige Anpassungsklausel eingeführt. Rechtsgrundlage für Preiserhöhungen hätte somit lediglich § 2 des zwischen den Parteien geschlossenen Erdgaslieferungsvertrages sein können, dessen Klausel jedoch wegen unangemessener Benachteiligung der Kunden gem. § 307 BGB unwirksam sei. Die Preisanpassungsklausel sei unwirksam, ohne dass es zunächst einer rechtskräftigen Feststellung ihrer Unwirksamkeit bedürfe. Ferner verstoße die Preiserhöhungsklausel auch gegen das Transparenzgebot, wonach zu fordern sei, dass die Klausel wirtschaftliche Nachteile soweit erkennen lasse, wie dies nach den Umständen gefordert werden könne. Insbesondere seien die im Vertrag genannten Bezugsgrößen einer Preiserhöhung für den Kunden nicht nachvollziehbar und nicht kalkulierbar. Ferner wiederholen die Beklagten den Einwand der Unbilligkeit gem. § 315 BGB und verweisen auf ihre schriftlichen Widersprüche gegen die jeweiligen Gaspreiserhöhungen. Sie fordern die Klägerin auf, ihre Preiskalkulation offenzulegen.

Hinsichtlich des weiteren Sachvortrags der Parteien wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze und den Inhalt der zu den Akten gereichten Unterlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, hat allerdings keine Erfolg.

Das Amtsgericht Potsdam ist sachlich zuständig, da die Beklagten nicht substantiiert vorgetragen haben, dass kartellrechtliche Verstöße vorliegen. Die Behauptung, es gäbe zwischen dem Lieferanten der Klägerin und dieser ein kollusives Zusammenwirken reicht nicht aus, um von kartellrechtlichen Verstößen auszugehen.

Der Beklagte zu 2. ist nicht passivlegitimiert, da zwischen ihm und der Klägerin kein Gaslieferungsvertrag aufgrund sozialtypischen Verhaltens zustande gekommen ist. Die Beklagten weisen zurecht darauf hin, dass die Klägerin an die Beklagte zu 1. vertraglich gebunden war, und keinerlei Gründe hatte, außerhalb dieses Vertragsverhältnisses einen Dritten vertraglich an sich zu binden. Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass der Beklagte zu 2. sich in diversen Schreiben an die Klägerin gewandt hat, da dies nicht den Schluss zulässt, dass er sich vertraglich an die Klägerin binden wollte.

Da die von der Klägerin vorgenommenen einseitigen Preisanhebungen unwirksam sind, steht ihr kein Anspruch auf den restlichen Kaufpreis im hier maßgeblichen Verbrauchszeitraum zu.

Es kann dahinstehen, ob die Änderungen des Preises der Billigkeit entsprechen, da es bereits an einer wirksamen Preisanpassungsregelung als Grundlage für die vorgenommenen Änderungen fehlt.

Die Klägerin kann die Preisanhebungen nicht auf die bei Vertragsschluss noch geltende Regelung des § 4 Abs. 1 und 2 AVGGasV bzw. die zum 1.4.2007 in Kraft getretene Regelung des § 5 Abs. 2 GasGVV stützen. Die genannten Vorschriften gelten nur für die Gasversorgung von Tarifkunden bzw. für die Grundversorgung von Haushaltskunden. Allerdings wurde mit der Beklagten zu 1. ein Sonderkundenvertrag und kein Tarifkundenvertrag abgeschlossen.

Die Qualifizierung eines Vertrages als Tarifikundenvertrag oder Sonderkundenvertrag richtet sich danach, ob das Versorgungsunternehmen die Versorgung zu den öffentlich bekannt gemachten Bedingungen und Preisen - aus der Sicht eines Abnehmers - im Rahmen seiner Versorgungspflicht oder unabhängig davon im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit anbietet (BGH NJW 2009, S. 2662 ff., S. 2667 ff.).

Bereits die Überschrift des Vertrages „Gasliefervertrag für Sondervertragskunden - außertariflich“ sowie die Vereinbarung eines Sonderpreisschlüssels in § 2 des Vertrages sprechen für das Vorliegen eines Sonderkundenvertrages. Schließlich ist auch in Ziffer 1.5 der „Ergänzenden Bedingungen der HSW - Erdgaslieferung“ ausdrücklich geregelt, dass die Sonderpreise keine allgemeinen Tarife im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes sind. Diese Umstände sprechen dafür, dass es keinem vernünftigen Zweifel unterliegt, dass es sich bei dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag nicht um einen Tarifikundenvertrag, sondern um einen Sonderkundenvertrag handelt.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist die Beklagte auch nicht nachträglich zum 1.4.2007 Tarifikunde geworden, denn die Benachrichtigung der Sonderkunden mit Schreiben vom 14.2.2007 über das Inkrafttreten der GasGVV und die Geltung ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Gas außerhalb der Grundversorgung ändert die Einordnung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages als Sonderkundenvertrag gerade nicht. Die Versorgung der Beklagten zu 1. erfolgte weiter außerhalb der Grundversorgung.

Da die Regelung der GasGVV lediglich aufgrund Versorgungsverträge im Sinne von § 36 EnWG Anwendung findet, kann die Preisanpassung mithin auch nicht auf § 5 Abs. 2 GasGVV gestützt werden.

Die Klägerin kann die Preisänderung hier Preisanhebung nur auf § 2 Abs. 3 Satz 1 des zwischen den Parteien abgeschlossenen Sonderkundenvertrages stützen. Diese Regelung verstößt allerdings gegen § 307 Abs. 1 BGB, da sie den Kunden entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Die Preisanpassungsklausel enthält, worauf die Beklagten unter Bezugnahme auf die

Entscheidung des BGH vom 15.7.2009 zu Recht hinweist, keine unveränderte Übernahme des Preisänderungsrechts nach § 4 AVBGasV bzw. § 5 GasGVV in den Gaslieferungsvertrag. Diese Klausel berechtigt die Klägerin lediglich zu einer angemessenen Änderung der Sonderpreise, sieht dem gegenüber allerdings keine Verpflichtung zur Änderung im Interesse des Abnehmers bei sinkenden allgemeinen Tarifen bzw. fallenden Bezugspreisen vor. Damit hat die Klägerin mangels anderweitiger vertraglicher Vorgaben die Möglichkeit, den Zeitpunkt und die Höhe zu bestimmen, in dem sie Preisänderungen vornimmt. Der Klägerin steht dadurch ein Ermessensspielraum zu, wann und in welchem Umfang sie Preise nach erhöhtem Gasbezug auf die Kunden umlegt und wann sie niedrige Gasbezugskosten an ihre Abnehmer weitergibt (BGH a.a.O.). Dies führt zur Unwirksamkeit der Anpassungsklausel mit der Folge, dass der Vertrag im Übrigen bestehen bleibt und sich der Inhalt nach den gesetzlichen Vorschriften regelt.

Die Anwendbarkeit von § 4 AVBGasV und § 5 GasGVV wird auch nicht gem. § 4 des Sondertarifkundenvertrages Bestandteil des zwischen den Parteien abgeschlossenen Gaslieferungsvertrages. Denn aufgrund der Preisanpassungsklausel in § 2 des Sondertarifvertrages ist für den Abnehmer jedenfalls unklar, ob die Verweisung in § 4 des Vertrages auf die Vorschriften der AVBGasV auch die ungeschriebenen Voraussetzungen einer Preisanpassung nach § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV umfasst (BGH, a.a.O.). Ferner kommen die §§ 4 AVGGasV und § 5 GasGVV auch nicht aufgrund einer ergänzenden Vertragsauslegung zur Anwendung; insofern wird auf die Ausführungen des Bundesgerichtshofs (BGH, a.a.O.) verwiesen.

Die Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel führt dazu, dass der zwischen den Parteien vereinbarte Sonderpreis unverändert fort gilt. Dies ist allerdings für die Klägerin nicht unzumutbar, da ihr gem. § 3 Abs. 1 des Vertrages das Recht zusteht, sich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Vertragjahres vom Vertrag zu lösen.

Allgemeine wirtschaftliche Erwägungen der Klägerin insbesondere ihr Hinweis auf gravierende wirtschaftliche Folgen im Hinblick auf Rückforderungsansprüche ihrer Abnehmer führt zu keinem anderen Ergebnis, sodass keine ergänzende Vertragsauslegung in Betracht kommt.



Die Klage hat mithin keinen Erfolg und ist abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dreusicke  
Präsidentin des Amtes

Ausgefertigt

